

RS Vwgh 1997/1/27 93/17/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1997

Index

L37304 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe

Ortsabgabe Gästeabgabe Oberösterreich

50/04 Berufsausbildung

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BAG 1969;

BDG 1979 §25;

FremdenverkehrsabgabeG OÖ 1969 §3 Abs2 litb;

Rechtssatz

Gesetzlich normierte Berufsausbildungserfordernisse, wie sie dem Begriff der Berufsausbildung iSd § 3 Abs 2 lit b OÖ FremdenverkehrsabgabeG 1969 entsprechen, finden sich nicht nur im BAG 1969, sondern etwa auch im Beamtendienstrech (vgl § 25 BDG 1979); entscheidend ist dabei immer, daß der Besuch der konkreten Schulung für einen gesetzlich vorgesehenen Ausbildungsweg (Berufsausbildungsweg) verpflichtend vorgeschrieben ist. Es ist hingegen nicht ausreichend, wenn der Besuch einer Schulung zur Vorbereitung auf eine vorgeschriebene Prüfung bloß freigestellt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993170169.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at